

DECKUNGSSUMME UND BEITRAG

BikeProtect Premium				BikeProtect Diebstahl			BikeProtect Akku	
Deckungssumme bis	Beitrag für 1 Jahr	Beitrag für 3 Jahre	Einmalbeitrag für 5 Jahre	Deckungssumme bis	Beitrag für 3 Jahre	Einmalbeitrag für 5 Jahre	Deckungssumme bis	Monatlicher Beitrag
1.500 €	<input type="checkbox"/> 80 €	<input type="checkbox"/> 231 €	<input type="checkbox"/> 336 €	1.500 €	<input type="checkbox"/> 182 €	<input type="checkbox"/> 248 €	12.000 €	<input type="checkbox"/> 4,50 €
3.000 €	<input type="checkbox"/> 99 €	<input type="checkbox"/> 297 €	<input type="checkbox"/> 424 €	3.000 €	<input type="checkbox"/> 220 €	<input type="checkbox"/> 297 €		
3.500 €	<input type="checkbox"/> 125 €	<input type="checkbox"/> 374 €	<input type="checkbox"/> 545 €	3.500 €	<input type="checkbox"/> 324 €	<input type="checkbox"/> 395 €		
4.000 €	<input type="checkbox"/> 148 €	<input type="checkbox"/> 440 €	<input type="checkbox"/> 644 €	4.000 €	<input type="checkbox"/> 344 €	<input type="checkbox"/> 467 €		
6.000 €	<input type="checkbox"/> 182 €	<input type="checkbox"/> 490 €	<input type="checkbox"/> 677 €	6.000 €	<input type="checkbox"/> 391 €	<input type="checkbox"/> 523 €		
8.000 €	<input type="checkbox"/> 220 €	<input type="checkbox"/> 605 €	<input type="checkbox"/> 836 €	8.000 €	<input type="checkbox"/> 528 €	<input type="checkbox"/> 699 €		
12.000 €	<input type="checkbox"/> 303 €	<input type="checkbox"/> 842 €	<input type="checkbox"/> 1.150 €	12.000 €	<input type="checkbox"/> 732 €	<input type="checkbox"/> 968 €		

Inklusive Verschleiß

Alle Beiträge sind inklusive zurzeit geltender Versicherungssteuer. Die Vertragslaufzeit beim BikeProtect Premium und BikeProtect Diebstahl richtet sich nach dem gewählten Beitrag und verlängert sich im Anschluss jeweils um 1 weiteres Jahr. Bei Einmalzahlung für 5 Jahre endet der Vertrag nach 5 Jahren. Die Vertragslaufzeit beim BikeProtect Akku beträgt 2 Jahre und verlängert sich im Anschluss jeweils um 1 weiteres Jahr.

GESCHÜTZTES E-BIKE

..

..

VERSICHERUNGSNEHMER/ANTRAGSTELLER

Frau Herr

BEITRAGSZAHLUNG

Ich erlaube der assona GmbH (Gläubiger-ID: DE89BER0000108559), Zahlungen gemäß der vereinbarten Zahlweise von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der assona GmbH auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer entspricht hierbei der Vertragsnummer. **Hinweis:** Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nur bei BikeProtect Akku: Ich bezahle die monatlichen Beiträge im Voraus

monatlich vierteljährlich halbjährlich

Unterschrift des Kontoinhabers

Der 1-Jahresbeitrag, der Einmalbeitrag für 3 Jahre bzw. der Einmalbeitrag für 5 Jahre ist jeweils im Voraus zu zahlen.

Antrag für E-Bikes

UNTERSCHRIFT

Vertragsgrundlagen und Empfangsbestätigung zur Übergabe relevanter Dokumente: Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir die folgenden dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen in Textform vor Unterzeichnung des Antrags übergeben worden sind: die gesonderte Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, das Leistungsverzeichnis zum Versicherungsprodukt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ERGO Direkt BikeProtect Versicherung für E-Bikes nach Tarif AHEA (nachfolgend AVB), das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt, die Allgemeinen Informationen gemäß § 130 VAG, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Rücktrittsbelehrung.

AVB und Datenschutz: Bitte lesen Sie alle dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung sorgfältig, bevor Sie diesen Antrag unterschreiben.

Rücktrittsrecht: Sie können von Ihrer Willenserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize und der Versicherungsbestimmungen einschließlich der AVB sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Eine Erklärung in Textform per Brief, Fax oder E-Mail mit Angabe Ihres vollständigen Namens reicht aus. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die assona GmbH. Im Übrigen verweisen wir auf die Rücktrittsbelehrung im Anschluss an die AVB, die detaillierte Informationen zu Ihrem Rücktrittsrecht enthält.

Verzichtserklärung zu Beratung und Dokumentation (nach § 132 VAG)

Ich verzichte auf eine Beratung und entsprechende Dokumentation durch den Versicherer. Der Beratungs- und Dokumentationsverzicht kann sich ggf. nachteilig auf die Möglichkeit auswirken, einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Versicherung wegen Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Ich versichere, dass das zu schützende E-Bike zum Zeitpunkt der Antragstellung schadenfrei ist.

Ort

Antragsdatum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Original an assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien.

Nach erfolgreicher Überprüfung Ihres Antrags erhalten Sie innerhalb weniger Tage Ihre Vertragsunterlagen.

Kundendokumente zu BikeProtect (E-Bike)

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

vielen Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Unterlagen:

- Informationsblätter zu Versicherungsprodukten
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die BikeProtect Versicherung für E-Bikes
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für das Mobilitätsschutzpaket (nur bei BikeProtect Premium)
- Merkblätter zur Datenverarbeitung

Lesen Sie bitte sorgfältig die Vertragsinformationen, unter anderem zu dem Ihnen zustehenden Widerrufsrecht sowie die Merkblätter zur Datenverarbeitung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag,
- dem Versicherungsschein und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung für nicht versicherungspflichtige E-Bikes oder Pedelecs und/oder Fahrradanhänger. Sie erhalten Leistungen aus dem von Ihnen gewählten Leistungspaket "BikeProtect Diebstahl", "BikeProtect Akku", "BikeProtect Premium" oder „BikeProtect Premium (60 Monate)“.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete nicht versicherungspflichtige E-Bike oder Pedelec und/oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtpreis bis 12.000 Euro brutto (versichertes E-Bike). Versichert sind auch die dazugehörigen Sicherheitsschlösser.
- ✓ Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Wählbar sind folgende Leistungspakete:
 - **BikeProtect Diebstahl:**
Sie erhalten ein gleichwertiges Ersatz-E-Bike bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung. Bei einem Teilediebstahl übernehmen wir die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und Reparatur. Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten aufgrund von Vandalismus.
 - **BikeProtect Akku:**
Sie erhalten einen gleichwertigen Ersatz-Akku inklusive Austausch, wenn der Akku aufgrund von Verschleiß, Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Fall-, Sturz- und Unfallschäden, Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder Feuchtigkeitsschäden nur noch höchstens 50 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.
 - **BikeProtect Premium:**
Sie erhalten die Leistungen aus
 - BikeProtect Diebstahl und
 - BikeProtect Akku.Wir übernehmen zusätzlich die notwendigen Reparaturkosten bei Fall-, Sturz- und Unfallschäden Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Elektronikschäden sowie bei Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist).
 - **BikeProtect Premium (60 Monate)**
Sie erhalten die Leistungen aus BikeProtect Premium.
Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten bei Verschleiß (auch an Reifen und Bremsbelägen).



Was ist nicht versichert?

- Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:
- ✗ Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten E-Bikes beeinträchtigen. Das sind z. B. Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
 - ✗ Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
 - ✗ Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
 - ✗ Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
 - ✗ Die Kosten von Miet-, Leihrädern.
 - ✗ Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten E-Bikes bzw. der versicherten Teile.
 - ✗ Schäden durch gewerbliche Nutzung.
 - ✗ Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten Kaufpreis Ihres versicherten E-Bikes inklusive der fest verbundenen Teile begrenzt (Höchstentschädigung).
- ! Für Versicherungsverträge, die im Internet, jedoch nicht zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurden, gilt eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.
- ! Soweit Sie für den Schaden am versicherten E-Bike Leistungen aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) beanspruchen können, besteht aus dieser E-Bike-Versicherung kein Versicherungsschutz.
- ! Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- ! Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihr versichertes E-Bike ist zum Schutz vor Wegtragen mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand anzuschließen. Das E-Bike muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden. Diese Pflicht entfällt, wenn das E-Bike unter Verschluss aufbewahrt wird.
- Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten E-Bikes und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.
- Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland - (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.
- Soweit für das versicherte E-Bike anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.
- Veräußern oder verschenken Sie Ihr versichertes E-Bike, müssen Sie dies assona unverzüglich mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertragsbeginn zu bezahlen. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Sie können uns z. B. ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Ist eine Wartezeit vereinbart beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ablauf der Wartezeit.

Die Versicherungsdauer besteht für den E-Bike-Schutz Diebstahl wahlweise für 12, 36 oder 60 Monate;

für den BikeProtect Akku für 24 Monate;

für den BikeProtect Premium wahlweise für 12 oder 36 Monate;

für den BikeProtect Premium (60 Monate) für 60 Monate.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate und endet spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 60 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 60 Monate, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ist eine Vertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Sie können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet aber spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten oder vierten Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung kündigen.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Mobilitätsschutzpaket

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Schutzbrief, der nach Panne oder Unfall mit der Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz hilft.



Was ist versichert?

Versichert sind:

- ✓ E-Bikes für die Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht.
- ✓ Sie erhalten Leistungen im Fall einer Panne oder eines Unfalls, wenn das versicherte E-Bike nicht mehr fahrbereit ist oder Sie sich durch einen Unfall mit dem versicherten E-Bike verletzen oder schwerwiegend erkranken.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort:

- ✓ 24-Stunden Service.
- ✓ Pannenhilfe.

Leistungen ab einer Entfernung von 10 km vom dem Wohnort:

- ✓ Abschleppen des E-Bikes einschließlich Gepäck und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen werden die Kosten bis zu 150 Euro übernommen.
- ✓ Bergung des E-Bikes und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro.
- ✓ Organisation der Weiter- oder Rückfahrt und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 Euro.
- ✓ Vermittlung eines Ersatz-E-Bikes und Übernahme der Kosten für Anmietung für längstens 7 Tage maximal 50 Euro je Tag.
- ✓ Übernachtungskosten für höchstens 5 Nächte (maximal 80 Euro je Übernachtung) werden erstattet.
- ✓ E-Bike-Rücktransport.
- ✓ E-Bike-Verschrottung.
- ✓ Notfall-Bargeld: Sie erhalten ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall; Kostenübernahme für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Mitfahrer, wenn das E-Bike von seiner Bestimmung her nicht für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist.
- ✗ Gewerblich genutzte E-Bikes.
- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst eine unangemessen hohe Prämie verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurden.
- ! Schäden, die von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- ! Schäden, bei deren Eintritt Sie nicht zum Führen des Fahrzeuges berechtigt waren.
- ! Schäden, die aufgrund der Teilnahme an offiziellen Radwettkampferveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstanden sind.
- ! Schäden, die entstanden sind, als das E-Bike zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- ! Wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren.
- Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ unter Rufnummer +43 1 358 6000 erreichbar.
- Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Erst- bzw. Folgeprämie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann.

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung der Erst- bzw. Einmalprämie zustande.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Mobilitätsschutzpaket ist untrennbarer Vertragsbestandteil der Zweiradversicherung / E-Bikeversicherung.

Das Mobilitätsschutzpaket ist somit an die Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen der Zweiradversicherung / E-Bikeversicherung gebunden.

Bedingungen und Kundeninformation

für Ihre BikeProtect Versicherung für E-Bikes nach Tarif AHEA

Informationen über den Versicherer

1 Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Ihr Vertragspartner:

**ERGO Direkt Versicherung AG,
Karl-Martell-Str. 60,
90344 Nürnberg**

gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim
Amtsgericht Fürth unter der Handelsregisternummer HRB
2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Kfz-,
Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherungen.

2 An wen können Sie sich wenden?

Im Schadenfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

**assona GmbH, Tel: +43 1 274 8656
Postfach 88 Fax: +43 1 253 7161 11
1226 Wien,
E-Mail: kundenservice@assona.at**

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der
Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung beauftragt.
Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und
Zahlungen von Ihnen entgegenzunehmen.

Bedingungen für die BikeProtect Versicherung für E-Bikes nach Tarif AHEA Stand 01/2021

3 Was ist versichert?

Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein
bezeichnete nicht versicherungspflichtige E-Bike oder
Pedelec und / oder der Fahrradanhänger inklusive der
versicherten Teile mit einem Gesamtpreis bis 12.000
Euro brutto (**versichertes E-Bike**).

Versicherte Teile sind fest mit dem E-Bike verbundene
und für den Betrieb des E-Bikes notwendige Teile (z. B.
Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen
Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner
befestigt bzw. mit dem E-Bike fest verschraubt wurden,
gelten als fest mit dem E-Bike verbunden. Teile, die
gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses
Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe) gelten nicht als
fest mit dem E-Bike verbunden. Versichert sind nur die
Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem
versicherten E-Bike am selben Tag gekauft werden.

**Versicherbar sind ausschließlich neue, nicht
versicherungspflichtige und nicht zulassungspflichtige E-
Bikes** für den privaten Gebrauch. Versicherungs- und
zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte
Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine
Versicherbarkeit des E-Bikes nicht bzw. nicht mehr
gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen
Gebrauch) entfällt der Versicherungsschutz.

Die BikeProtect Versicherung kann innerhalb von **12
Monaten** ab Kaufdatum des neuen E-Bikes bei einem
Fachhändler abgeschlossen werden. Der **BikeProtect
Akku** kann nur **innerhalb von 3 Monaten** ab Kauf des E-
Bikes abgeschlossen werden.

Die BikeProtect Versicherung können Sie auch **innerhalb
von 3 Monaten** ab Kaufdatum im **Internet** beantragen. In
diesem Fall gilt eine **Wartezeit von einem Monat**. Die
Wartezeit gilt nur, sofern die Versicherung nicht
zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurde.
Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit
eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Das E-Bike muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

4 Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

Ihr E-Bike ist mit einem Sicherheitsschloss mit
Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen
Sie im Versicherungsfall vorlegen.

5 Welche Leistungen erhalten Sie und welche Vertragslaufzeiten können Sie vereinbaren?

**Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes und Ihre
Vertragslaufzeit entnehmen Sie Ihrem
Versicherungsschein.**

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer
anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder
gesetzlicher Gewährleistung beanspruchen können,
besteht aus dieser E-Bike Versicherung kein
Versicherungsschutz.

Leistungen aus dem BikeProtect Diebstahl:

Bei Abhandenkommen des E-Bikes durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub

erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem
versicherten E-Bike entspricht. Bei einem versicherten
Abhandenkommen versicherter Teile übernehmen wir
die Kosten für Ersatzteile und Reparatur.

Darüber hinaus übernehmen wir die notwendigen
Reparaturkosten, wenn durch

- Vandalismus
die Funktionsfähigkeit des E-Bikes beeinträchtigt ist.
Für den BikeProtect Diebstahl können Sie eine
Vertragslaufzeit von

- 12,
- 36 oder
- 60 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem BikeProtect Akku:

Für den Akku übernehmen wir die Kosten für den
Austausch, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß,

- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder
- Feuchtigkeitsschäden

nur **noch höchstens 50 Prozent** der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Für den BikeProtect Akku können Sie eine

Vertragslaufzeit von

- 24 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem BikeProtect Premium:

Sie erhalten die Leistungen aus dem vorgenannten

- **BikeProtect Diebstahl** und
- **BikeProtect Akku.**

Wir übernehmen **zusätzlich die notwendigen Reparaturkosten** zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz-, Unfallschäden,
- Bedienungs-, Handhabungsfehlern,
- Elektronikschäden oder
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist),

sofern dadurch das versicherte E-Bike beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. **Die Reparaturkosten** umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch.

Bei einem Totalschaden des versicherten E-Bikes erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des versicherten E-Bikes übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Sie erhalten dann ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht.

Für den BikeProtect Premium können Sie eine

Vertragslaufzeit von

- 12 oder
- 36 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem BikeProtect Premium (60 Monate):

Sie erhalten die Leistungen aus dem vorgenannten

- **BikeProtect Premium.**

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparaturen am versicherten E-Bike aufgrund von

- Verschleiß, auch an Reifen und Bremsbelägen.

Verschleiß ist die Abnutzung technischer Teile zur Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit und Sicherheit des versicherten E-Bikes.

Für den BikeProtect Premium (60 Monate) können Sie eine **Vertragslaufzeit** von 60 Monaten vereinbaren.

6 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

Die Versicherungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten Kaufpreis Ihres versicherten E-Bikes inklusive der versicherten Teile begrenzt (Höchstentschädigung).

7 Was gilt für die Wartezeit?

Die Wartezeit gilt nur für Versicherungsverträge, die im Internet beantragt wurden. Die Wartezeit beträgt einen Monat ab Vertragsbeginn. Ist der Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht für diesen kein Versicherungsschutz. Die Wartezeit entfällt, sofern die Versicherung zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurde.

8 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten E-Bikes beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Abhandenkommen nicht fest verbundenen Zubehörs (nicht versichertes Zubehör). Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung.
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten E-Bike, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am E-Bike (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet- / Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten E-Bikes bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

9 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

9.1 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ihr versichertes E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum, Straßenschild) anzuschließen. Das E-Bike muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden.

Dies gilt auch, wenn das versicherte E-Bike in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller, abgestellt wird.

Das versicherte E-Bike ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss zu sichern.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schlosses gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte E-Bike zusätzlich mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

9.2 Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten E-Bikes und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.

Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Bis zum Abschluss der Schadensregulierung müssen Sie das beschädigte E-Bike bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte E-Bike ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits ein Ersatzrad erhalten, ist das abhanden gekommene E-Bike an assona zu übereignen.

Soweit für das versicherte E-Bike anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

9.3 Wird eine dieser vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt:

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit

nicht durch eine gesonderte Mitteilung in geschriebener Form auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

10 Wie werden die Leistungen erbracht?

In allen Fällen, bei Anspruch auf Ersatz der Kosten für Reparatur oder auf ein Ersatz-E-Bike, tritt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistung zur Abdeckung dieser Kosten unwiderruflich an den beauftragten Reparaturdienstleister bzw. Fachhändler zahlungshalber ab.

Die Reparatur wird durch einen von assona beauftragten Reparaturdienstleister vorgenommen. Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den Reparaturdienstleister gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen.

Bei **Totalschaden bzw. Abhandenkommen** des versicherten E-Bikes erhalten Sie ein Ersatzrad, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Dies erfolgt über einen von assona benannten Fachhändler.

11 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsverträge, die mittels Internet geschlossen wurden, nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern die Versicherung zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurde.

12 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Der Beitrag ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten E-Bikes, Ihrer Vertragslaufzeit, des gewählten Versicherungsschutzes sowie der vereinbarten Zahlweise abhängig. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Der **Erst- oder Einmalbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, wird der Beitrag bei Fälligkeit abgebucht. Sie müssen sicherstellen, dass der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Auch müssen Sie dafür sorgen, dass einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Kann der fällige Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in geschriebener Form zur Zahlung aufgefordert. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Aufforderung erfolgt.

Erteilen Sie kein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie übermitteln die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten.

Können der **Erst- oder Einmalbeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, können wir vom Vertrag

zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist der Erst- oder Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

Kann ein **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten sie eine Mahnung in geschriebener Form. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung können wir für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Beitragseinzug, Mahnung, Rücktritt und Kündigung bei fehlender Beitragszahlung erfolgt über assona.

13 Welche Kosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine Kosten an.

14 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in geschriebener Form erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wenden Sie sich bitte mit allen Mitteilungen und Fragen zum Vertrag an assona.

15 Wann kann Ihr Vertrag gekündigt werden bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer geschlossen.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12, 24 bzw. 36 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht, sofern Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet aber spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten oder vierten Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder

uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Kündigung ist in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.

Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung in unserem Namen ist assona ausdrücklich befugt.

Ihr Vertrag endet auch, wenn das versicherte E-Bike zerstört wird oder abhandenkommt.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte E-Bike, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Republik Österreich haben.

16 Wie kommt Ihr Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht regelmäßig durch Zusendung des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Erklärung durch uns. Dies gilt auch für Anträge die mittels Internet übermittelt werden.

17 Können Sie von Ihrem Antrag / Vertrag zurücktreten?

Rücktrittsbelehrung

Rücktrittsrecht:

Sie können vom Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien

oder: kundenservice@assona.at

oder: Fax: +43 1 253716111

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Rücktrittsfolgen:

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über

diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ende der Rücktrittsbelehrung

18 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich. Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder der Niederlassung des Versicherers in 1110 Wien zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für am Sitz des Versicherers zuständige Gericht in 1110 Wien zuständig.
Die Vertragssprache ist deutsch.

19 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in geschriebener Form bei Ihnen.

20 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über die Website:
www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet:
ec.europa.eu/consumers/odr

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Leistungsverzeichnis

Mobilitätsschutz	
Geltungsbereich der Schutzpa- ketleistungen	Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.
Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz	
Service Hotline	24-Stunden-Service
Pannenhilfe vor Ort	mitversichert (ohne Ersatzteile); unbegrenzt, wenn vom Versicherer organisiert; bei Selbstorganisation max. 50 EUR
Leistungen ab einer Mindestentfernung von 10 km vom Wohnsitz	
Abschleppen	bis zur nächsten Werkstatt; unbegrenzt, wenn vom Versicherer organisiert; bis 150 EUR, wenn nicht vom Versicherer organisiert
Bergungskosten	mitversichert bis max. 2.000 EUR; unbegrenzt, wenn behördlich angeordnet
Kosten für Weiter- oder Rück- fahrt	mitversichert bis max. 500 EUR
Leih- oder Mietfahrrad	max. 7 Tage a 50 EUR/Tag
Übernachtung im Notfall	max. 5 Übernachtungen a 80 EUR/Übernachtung max. 1 Übernachtung, wenn Leistungen aus Weiter- und Rückfahrt in Anspruch ge- nommen werden
Fahrrad-Rücktransport	mitversichert, sofern Reparatur mehr als 3 Tage dauert und die Kosten nicht den Fahrradwert am Schadentag überschreiten
Fahrrad-Verschrottung	Kostenübernahme und Erledigung für Verschrottung oder Verzollung
Notfall Bargeld	Mitversichert, zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall, Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €
Welche Leistungen erhalten mitreisende Personen	nicht versichert

Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;

Deutz-Kalker Straße 46,

D-50679 Köln;

Handelsregister Köln HRB 9084

Fax: +49 221/8277-560;

Mail: service@roland-schutzbrief.de

im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

24-Stunden-Notrufnummer: +43 1 3586000

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

- Artikel 1. Begriffsbestimmungen
- Artikel 2. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
- Artikel 3. Welche Versicherungssummen gelten?
- Artikel 4. Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- Artikel 5. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun? Welche Obliegenheiten bestehen?
- Artikel 6. In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Artikel 7. Subsidiarität und Regress
- Artikel 8. Wann und in welcher Währung sind die Leistungen des Versicherers fällig?
- Artikel 9. Wann geht der Anspruch verloren?
- Artikel 10. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 11. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Allgemeiner Teil

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

1. allgemeine Begriffsbestimmungen

1.1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;

Postanschrift: 50664 Köln;

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

Fax: 0221/8277-560;

Mail: service@roland-schutzbrief.de

im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

1.2 Aufsichtsbehörde:

Der Versicherer unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

1.3 Versicherungsnehmerin ist die assona GmbH, Lorenzweg 5, D-12099 Berlin

1.4 Ausland: alle Länder des Geltungsbereiches außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

1.5 Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Besonderer Teil

- Artikel 12. 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket
- Artikel 13. Versicherungsfall
- Artikel 14. Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets
 - 24-Stunden Service
 - Pannenhilfe
 - Abschleppen
 - Bergung
 - Weiter- oder Rückfahrt
 - Ersatzfahrrad
 - Übernachtungskosten
 - Fahrrad-Rücktransport
 - Fahrrad-Verschrottung
 - Notfall-Bargeld

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

1.6 Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Versicherungselemente.

1.7 Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder

- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder

- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

1.8 Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

1.8 Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

1.9 Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

1.10 Sie sind die versicherte Person.

- 1.11 **Wohnort** oder Wohnsitz ist der Ort in Österreich, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- 1.12 **Wir** sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, D-50679 Köln.
2. **Versicherte Person**
Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der assona GmbH mit einem „assona Mobilitätsschutz“ versicherten Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs, welches durch die assona GmbH in den Gruppenvertrag einbezogen wurde. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
3. **Versicherte Fahrräder**
Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, E-Bike oder Pedelec für das Versicherungsschutz im Rahmen des „assona Mobilitätsschutz“ besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.
4. **Versicherungsfall**
Als Versicherungsfall wird ein Ereignis bezeichnet, das die Leistungspflicht des Versicherers auslöst. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist somit die Voraussetzung dafür, dass der Versicherer Leistungen erbringt.

Artikel 2. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. **Beginn**
Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.
2. **Dauer und Ende des Versicherungsschutzes**
- 2.1 Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- 2.2 Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der assona GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.
3. **Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?**
- 3.1 Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 14, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.
Sie erreichen uns über den assona-Notruf unter der Rufnummer +43 1 3586000.
Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
- 3.2 Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn,

dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

4. **Wie sieht der Geltungsbereich aus?**

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

Artikel 3. Welche Versicherungssummen gelten?

Im Versicherungselement „Mobilitätsschutz“ gelten die im Leistungsverzeichnis angeführten Maximalleistungen zum jeweiligen Zweirad für alle mitversicherten Personen gemeinsam.

Artikel 4. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. **Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die**
- 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- 1.2 unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, feindlicher Besetzung zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
- 1.3 bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- 1.4 durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte lt. Artikel 1, Pkt. 2 aktiv daran teilnimmt;
- 1.5 bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten bzw. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt;
- 1.6 wenn der Versicherte lt. Artikel 1, Pkt. 2 mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;

- 1.7 aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.8 durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden.
2. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz,
- 2.1 wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrrades nicht berechtigt war. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von der fehlenden Berechtigung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - 2.2 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - 2.3 wenn das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
 - 2.4 wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung der Versicherungsleistung entgegenstehen,
 - 2.5 für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
3. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 5. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?

Welche Obliegenheiten bestehen?

- 1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
Der Versicherte lt. Artikel 1, Pkt. 2 hat:
 - 1.1 Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.2 den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend per Telefon zu informieren:
Telefonnummer: +43 1 3586000 (24-Stunden-Service)
 - 1.3 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen er erbringt;

- 1.4 nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
 - 1.5 alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - 1.6 alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - 1.7 Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 1.8 Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 1.9 Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 6. In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen der Versicherten lt. Artikel 1, Pkt. 2 an den Versicherer ist Schriftform erforderlich, sofern der Versicherer nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß Artikel 5 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.

Artikel 7. Subsidiarität und Regress

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privatversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt.

Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Besteht Anspruch auf Kostenersatz gegen sonstige Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder vertraglichen Vereinbarungen (Automobilclubs, Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieben usw.), so ist der Versicherte lt. Artikel 1, Pkt. 2 verpflichtet, dem Versicherer diesen Anspruch abzutreten, soweit dieser dem Versicherten Ersatz leistet.

Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

Artikel 8. Wann und in welcher Wahrung sind die Leistungen des Versicherers fallig?

1. Die versicherte Person kann ihre Anspruche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Hohe nach fest, ist die Entschadigungszahlung zwei Wochen danach fallig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behordliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Falligkeit einzuwenden.
3. Samtliche Entschadigungen werden in Euro erbracht.

Artikel 9. Wann geht der Anspruch verloren?

1. Wird der Anspruch auf die Entschadigung nicht spatestens ein Jahr nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsatzlich unwahre Angaben macht, fur den Schadenfall wesentliche Umstande verschweigt oder Beweismittel falscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

Artikel 10. Abtretung und Verpfandung von Versicherungsanspruchen

Versicherungsanspruche konnen erst abgetreten oder verpfandet werden, wenn sie dem Grunde und der Hohe nach endgultig festgestellt sind.

Artikel 11. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Fur den Versicherungsschutz im „assona Mobilitatschutz“ konnen die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berucksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 78 VersVG).

Besonderer Teil

Artikel 12. 24-Stunden-Service fur den assona Mobilitatschutz

1. Wir mochten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung fur den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.
Sie erreichen uns uber den assona-Notruf unter der Rufnummer +43 1 3586000
Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ fur Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
Wir unterstutzen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information uber die nachstgelegene Fahrrad-Werkstatt.
2. Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist der Versicherer nur zur Ubernahme von Kosten in der Hohe verpflichtet, wie sie fur

selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlassigkeit beruht. Bei grob fahrlassiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenubernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder fur den Eintritt des Versicherungsfalles noch fur den Umfang unserer Leistung ursachlich war.

Artikel 13. Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - 1.1 die Voraussetzungen fur die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gema Artikel 14 gegeben sind
und
 - 1.2 der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsachlich geltend gemacht wird.
 - 1.3 Werden Anspruche auf die Ubernahme von Kosten fur Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfur gesondert geregelten Inhalte.

Artikel 14. Versicherte Leistungen des assona Mobilitatschutz

Nach einem Schadenfall unterstutzen wir Sie mit aktiver Hilfe und ubernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmoglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

1. Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz
 - 1.1 24-Stunden Service
Wir unterstutzen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information uber die nachstgelegene Fahrrad-Werkstatt.
 - 1.2 Pannenhilfe
Sofern in der Nahe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfugbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir fur den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und ubernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten fur Ersatzteile ubernehmen wir nicht.
Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, ubernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.
2. Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen
 - 2.1 Abschleppen
Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir fur das Abschleppen des Fahrrades einschlielich Gepack bis zur nachsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und ubernehmen die hierdurch entstehenden

den Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2018)

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 78.

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

Information zum Datenschutz

für Ihre BikeProtect Versicherung für E-Bikes nach Tarif AHEA

Information zum Datenschutz Stand 08/2020

ERGO Direkt Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Gesetze (EU-DSGVO, BDSG, etc.) und Regelungen (Code of Conduct). Diese Vorgaben gelten für die Beantragung bzw. Abschluss, Vertragsführung und Leistungsbearbeitung Ihrer Versicherung. Sie gelten auch für die Erstellung von Statistiken und Auswertungen, für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie ggf. für Werbezwecke zu Angeboten der ERGO Gruppe*. Dabei werden Ihre Daten in unseren Systemen gespeichert. Sie unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (bis zu 10 Jahre). Gemäß diesen Fristen werden sie ggf. auch in den Systemen von Partnerunternehmen, externen Dienstleistern (s.a. Dienstleisterliste) und der ERGO Gruppe gespeichert.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zukunft zu widersprechen. Sie haben auch das Recht, die Löschung zu beantragen sowie Auskünfte zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten einzuholen.

Ausführliche Informationen können Sie bequem unter www.ergo.de/datenschutz abrufen. Oder Sie fordern diese bei uns telefonisch unter 0800 / 444 1000 an. Gerne schicken wir Ihnen diese zu.

Sie werden im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch die assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien betreut. assona teilt ERGO Direkt Versicherung AG allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Die assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien wird Sie im Rahmen Ihrer Beratungs- und Betreuungsleistungen per E-Mail über die neuesten Versicherungsangebote und -produkte informieren. Ihre Daten werden dabei nicht an Dritte weitergegeben. Sie können dem Versand jederzeit per E-Mail widersprechen: kundenservice@assona.de.

*zu finden unter ergo.de/datenschutz

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: +49 221 8277-500
Fax: +49 221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: +49 221 8277-377
Fax: +49 221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre

personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand Januar 2021

Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

assona GmbH – Lorenzweg 5 – 12099 Berlin

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der assona GmbH:

Maximilian Mertin

E-Mail: datenschutz@assona.net

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet:

<https://www.assona.com>

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Im Rahmen Ihres Auftrages erfolgt durch uns die Vermittlung oder der Abschluss von Versicherungsverträgen und / oder einer Finanzanlage, jeweils samt dazugehöriger Beratung (im Folgenden kurz nur „Vermittlung“) und / oder die Betreuung und Verwaltung von bereits bestehenden Vertragsverhältnissen und / oder Schadenabwicklung sowie die Betreuung bei dieser. Dazu werden von Ihnen im Rahmen von Datenaufnahmen, Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Beratungsdokumentationen, Vertragsantrag oder –abschluss, Kommunikation mit den Produktgebern sowie der Vertragsbetreuung angegebene personenbezogene Daten benötigt. Es handelt sich insbesondere um folgende personenbezogenen Daten:

[Vorname, Nachname], [Adresse], [Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)], [Geburtsdatum], [Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags], [Rechnungsdaten/Umsatzdaten] [Bonitätsdaten], [Zahlungsdaten/Kontoinformationen]

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- beziehungsweise Meinungsforschung und zur Kundenzufriedenheitsbefragung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Widersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.at schicken.

4. Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen im Rahmen der Vermittlung der Versicherungsverträge oder des Vertragsabschlusses, der Schadens- und Leistungsregulierung sowie der Unterstützung bei dieser.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen** (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um unsere Prozesse zu optimieren, führen wir nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter unseren Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter 01 274 86 56 oder per E-Mail an kundenservice@assona.at widersprechen.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Rahmen unseres Auftrags müssen wir Ihre Daten auch an dritte Stellen übermitteln.

a) Versicherer

Im Rahmen unserer Tätigkeit ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten zum versicherten Risiko, die wir während des Antragsprozesses von Ihnen erhalten, an das Versicherungsunternehmen weitergeben, mit denen Ihr Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, beziehungsweise zustande kommen soll.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.assona.com/datenschutz eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen vor. Typische Beispiele sind Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer).

c) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

d) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (und des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“) findet derzeit nicht statt.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzesverordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).

9. Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

a) Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?

Sie haben gem. Art. 21 Abs.1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes Profiling.

Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe

für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Be- treibung von Direktwerbung?

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

b) Widerruf der Einwilligung

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

c) Auskunftsrecht

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben. Wenn Sie es wünschen, teilen wir Ihnen mit, um welche Daten es sich handelt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden, wem diese Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden und welche weiteren Rechte Ihnen in Bezug auf diese Daten zustehen.

d) Weitere Rechte

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder auf Löschung Ihrer Daten. Wenn kein Grund für die weitere Speicherung besteht, werden wir Ihre Daten löschen, ansonsten die Verarbeitung einschränken. Sie können auch verlangen, dass wir alle personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format entweder Ihnen oder einer Person oder einem Unternehmen Ihrer Wahl zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

e) Wahrnehmung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten wenden oder den Kundenservice: kundenservice@assona.at / Tel. 01 274 86 56. Wir werden Ihre Anfragen umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigter, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherungsvertreter mit weitreichenden Vollmachten vom Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags) Ihre personenbezogenen Daten einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.